Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3808**

15. Wahlperiode 28. 09. 2004

Antrag

der Abgeordneten Ruprecht Polenz, Dr. Friedbert Pflüger, Dr. Wolfgang Bötsch, Anke Eymer (Lübeck), Erich G. Fritz, Hermann Gröhe, Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, Klaus-Jürgen Hedrich, Joachim Hörster, Volker Kauder, Claudia Nolte, Dr. Klaus Rose, Volker Rühe, Bernd Schmidbauer, Dr. Andreas Schockenhoff, Dr. Hans-Peter Uhl, Willy Wimmer (Neuss) und der Fraktion der CDU/CSU

Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts und den damit geänderten weltpolitischen Rahmenbedingungen erleben private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen (private Sicherheitsunternehmen, private Militärfirmen, Mietarmeen) in bewaffneten Konflikten einen kontinuierlichen Aufschwung. Ihr Aufgabenfeld ist breit gestreut und reicht von Beratung, Training und logistischer Unterstützung über Minenräumen bis hin zu Kampfeinsätzen. Die Übergänge zwischen militärischen und zivilen Aufgaben sind oft fließend.

Die Gründe dieser globalen Entwicklung liegen zum einen in der Reduzierung der Streitkräfte und dem damit verbundenen ‚outsourcing' bestimmter Aufgaben, zum anderen aber auch im gestiegenen Sicherheitsbedürfnis von Behörden, internationalen Organisationen und Unternehmen aufgrund zahlreicher instabiler Regierungen und innerstaatlicher Konflikte weltweit.

Diese Privatisierung militärischer Funktionen kann langfristig zu einem fundamentalen Wandel im Verhältnis zwischen Militär und Nationalstaat führen. Das Gewaltmonopol des Staates könnte in Frage gestellt werden, gegebenenfalls ganz aufgegeben werden.

Das Kriegsvölkerrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen Zivilisten und Kombattanten. De jure sind Angehörige von privaten Sicherheitsunternehmen also keine Kombattanten, de facto aber häufig auch keine Zivilpersonen.

Ein völkerrechtliches Regime zum Umgang mit den in bewaffneten Konflikten für öffentliche oder private Auftraggeber tätigen privaten Sicherheitsunternehmen oder ihren Beschäftigten existiert bislang nicht, und nur wenige Staaten haben für diesen Bereich nationale Regelungen geschaffen. Es gibt deshalb erhebliche Unsicherheiten bezüglich des Status der in den Konflikt involvierten Beschäftigten privater Sicherheitsunternehmen als auch bezüglich der Verantwortung und damit der Haftung für mögliche Rechtsverstöße.

Private Sicherheitsunternehmen werden auch im Ausland eingesetzt. Das erschwert die Kontrolle ihrer Aktivitäten nach den Bestimmungen des nationalen Rechts. Dadurch sind ihre Aktivitäten trotz möglicherweise vorhandener natio-

naler Regelungen nur schwer zu kontrollieren, die Einhaltung von Vorgaben kann nur ansatzweise überwacht werden und die rechtliche Verfolgung bei Verstößen ist schwierig. Viele Länder haben zwar den Einsatz ihrer Staatsbürger als Söldner verboten, kontrollieren aber die Geschäftsgebaren der bei ihnen ansässigen privaten Sicherheitsunternehmen im Ausland kaum.

Das Recht im Kriege hat sich in einer jahrhunderte langer Entwicklung mühsam herausgebildet und droht nun, durch die privaten Sicherheitsunternehmen unterlaufen zu werden. Es muss verhindert werden, dass die privaten Sicherheitsunternehmen bei militärischen Einsätzen durch die fehlenden völkerrechtlichen Bestimmungen quasi uneingeschränkt agieren und damit das bestehende Kriegsvölkerrecht, an das das Militär gebunden ist, unterlaufen können.

Problematisch ist zudem, dass private Sicherheitsunternehmen in einem Interessenkonflikt stehen: einerseits werden sie für ihren Erfolg bezahlt andererseits sind Konfliktgebiete ihr Arbeitsfeld. Private Sicherheitsunternehmen können deswegen ein großes Interesse an der Verlängerung des Konfliktes haben.

Ziel muss sein, sicherzustellen, dass die privaten Sicherheitsunternehmen und ihre staatlichen Auftraggeber für rechtswidriges Tun haften.

Ein striktes Verbot von privaten Sicherheitsunternehmen ist nicht durchsetzbar, da manche schwache Staaten sowie Unternehmen, Nicht-Regierungsorganisationen, UN-Organisationen und andere in Entwicklungsländern tätige Personen und Organisationen auf den von diesen Unternehmen gewährten Schutz angewiesen sind. Es sind daher klare rechtliche Vorgaben auf internationaler und nationaler Ebene erforderlich, die regeln, in welchen Bereichen und unter welchen Bedingungen private Sicherheitsunternehmen operieren dürfen.

Regeln im internationalen Recht, die das Gewaltmonopol des Staates betreffen, sind für das Engagement der Privatfirmen erforderlich. Insbesondere sind Fragen hinsichtlich der Rechte (Erlaubnis, Waffen zu tragen oder Maßnahmen gegen die Bevölkerung wie Kontrollen durchführen zu dürfen) und der Rechtsstellung (Kombattanten oder Zivilisten) der Angestellten der privaten Militärfirmen sowie der Übernahme der Verantwortung für ihr Handeln (jeder Einzelne, die Firma oder der en Auftrag gebende Staat) zu beantworten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

national:

- die Registrierung von privaten Sicherheitsunternehmen einzuführen und diese zur Mitteilung ihrer Vertragsabschlüsse zu verpflichten;
- ein Lizenzierungssystem für militärische Dienstleistungen von Unternehmen einzuführen;
- eine Selbstregulierung der Sicherheitsunternehmen durch einen Verhaltenskodex zu fordern;
- zu bekräftigen, dass Auslandseinsätze privater militärischer Sicherheitsunternehmen im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland an dieselben Regeln gebunden sind, wie sie für Auslandseinsätze der Bundeswehr (Parlamentsvorbehalt) und deutscher Polizeikräfte gelten;
- zu prüfen, ob beim Einsatz privater militärischer Sicherheitsunternehmen klare Haftungsbedingungen einschließlich klarer Regeln für die Verfolgung von Straftaten im Einsatzgebiet gelten, gegebenenfalls solche klare Haftungsbedingungen bzw. Strafverfolgungsregeln zu schaffen. Dabei sollte der auftraggebende Staat bei Verletzung seiner Aufsichtspflicht mithaften;

international:

- die internationale Konvention gegen die Rekrutierung, Verwendung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern von 1989, in Kraft getreten am 20. Oktober 2001, zu ratifizieren;
- die Bestrebungen der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die bestehenden Völkerrechtsinstrumente zum Söldnertum durch weitere eigenständige völkerrechtliche und nationale Regelungen zu ergänzen, insbesondere durch:
  - eine internationale Registrierung der Unternehmen;
  - eine internationale Einrichtung, die bei dem UN-Sonderberichterstatter über das Söldnertum angesiedelt sein könnte, zur Kontrolle der Unternehmen und der von ihnen abgeschlossenen Verträge;
  - die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Sicherheitsunternehmen und deren Auftraggebern;
- die Legalisierung des Geschäftsbereichs durch gesetzliche Regelungen in Form der Registrierung, Lizenzierung und Bindung an die in Verträgen festzulegenden Rahmenbedingungen für den jeweiligen Einsatz voranzutreiben.

Berlin, den 28. September 2004

Ruprecht Polenz
Dr. Friedbert Pflüger
Dr. Wolfgang Bötsch
Anke Eymer (Lübeck)
Erich G. Fritz
Hermann Gröhe
Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg
Klaus-Jürgen Hedrich
Joachim Hörster
Volker Kauder
Claudia Nolte
Dr. Klaus Rose
Volker Rühe
Bernd Schmidbauer
Dr. Andreas Schockenhoff
Dr. Hans-Peter Uhl
Willy Wimmer (Neuss)
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333